

abrechnung der statutemäßigen Pensionen und zu den sonstigen Ausgaben für die Zwecke des Institutes zuzufertigen.

§. 33.

Einzahlung der Beiträge von den öffentlichen Kassen und von den Institutsgenossen.

Von den landesherrlichen Kammerkassen, den Steuerkassen und den städtischen Kammereinkassen sollen die bestimmten jährlichen Beiträge in Quartalen zu Ende der Monate März, Juny, September und December in die Pensionskasse abgeführt werden.

Gleichermaßen müssen alle Institutslieder ihre Beiträge in vierteljährigen Terminen entrichten, was durch Abzug an den Besoldungsquartalen bewirkt werden soll. Deshalb sind die den betroffenen öffentlichen Kassen vorgesetzten Behörden verpflichtet, die ihnen untergebenen Rechnungsführer mit spezieller Anweisung zu versehen, wie viel sie zu jedem Quartale von den auszu zahlenden Gehältern abzuliefern und im Ganzen an die Pensionskasse abzuliefern haben.

Jeder Kassensührer bewirkt hiernach zum Ablauf jeden Quartals die Zahlung an die Pensionskasse, wobei er eine doppelt geschriebene Specification der ihm aufgetragenen Abzüge befügt. Das eine Exemplar hat er sodann mit Quittung aus der Stiftungskasse zurückzubekommen, das Duplikat aber verbleibe der letzteren als Rechnungsableg.

Für diejenigen Angestellten, welche keine fixen Geldbesoldungen aus öffentlichen Kassen beziehen, für die Besoldeten und Schullehrer und für die Verwalter der Patrimonialgerichte wird die Entrichtung halbjähriger Termine, zum 30. Juny und 31. December, nachgelassen. Rückstände werden in diesen Beiträgen nicht gebildet und es soll daher jeder Institutsgenosse, der zwei Monat über die Verfallzeit mit seinem Beitrage zurückbleibt, wegen seiner Saumlässigkeit von jedem Ihalem, den er hätte entrichten sollen, einen Groschen Strafe erlegen, dafern er aber bis zum nächsten Termine seine Schuldigkeit unerfüllt läßt, das Doppelte des Rückstandes zur Strafe in die Kasse zu entrichten haben. In diesem Falle wird von der Landesregierung, auf die von der Kasse zu bewerkende Anzeige, die Verurteilung der Rückstände mit den Strafen unanfechtlich gegen den Säumligen angeordnet.

§. 34.

Weisung für die mit Ausfertigung der Dienstbestallungen und Vocationen beauftragten Landes- und Kirchenbehörden.

Die oberen Administrationsbehörden der drei Fürstenthümer, das Gesamtkonfistorium, die geistlichen Inspectionsämter in Schley und Saalburg und die Kirchen- und Schulcommission in Ebersdorf sind der Landesregierung alle Todesfälle, die bei den Angestellten ihres